

GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit an der Glan, 9311 Kraig, Schulstraße 1
www.frauenstein.gv.at

Tel. 04212/2751 DW: 12
Fax 04212/2751 DW: 22

Kraig, 20.12.2021

Zahl: 004-3/2021

Betr. Sitzung des Gemeinderates;
(Bezug)

Niederschrift **gemäß § 45 K-AGO, Abs. 6**

Über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein am

Montag, dem 20. Dezember 2021
um 19:00 Uhr im **Gemeindeamt Frauenstein in Kraig.**

Die Sitzung ist öffentlich, sofern während dieser keine anderslautenden Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzung wurde gemäß den Bestimmungen der K-AGO einberufen und ist beschlussfähig.

Anwesende:

Gemeindeliste Frauenstein – Liste Harald Jannach

Jannach Harald
1. Vbgm. Pichlmaier Herbert
2. Vbgm. Ing. Petautschnig Konrad
Kerth Isabella
Strutzmann Harald
Nott Bernhard
Mag. Russling Ines
Egger Günter
Fleischhacker Johann
Nott Sonya
Wildhaber Stefan
Liegk Kordula
Schöffmann Harald
Duschek Patrick
Klimbacher Walter

Sozialdemokratische Partei Österreichs - SPÖ

Anderwald Johann, Ing.
Brandstätter Herbert
Bergmeister-Zitter Jürgen
Krupka Raphael
Bergmeister Franz
Schrott Alexander, Mag.

Die neue Volkspartei Frauenstein – ÖVP

Kohlweg Mario
Wister Leopold, Ing. Mst.BEd MBA

weitere: AL Walburga Fleischhacker als Schriftführerin

TAGESORDNUNG

- 1) Begrüßung und Eröffnung
- 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollzeuge
- 3) Behandlung der letzten Niederschrift vom 18.10.2021 gemäß § 77 Abs. 4 lit e) der K-AGO
- 4) Fragestunde
- 5) Bericht Kontrollausschuss vom 06.12.2021

Anträge Finanzausschuss vom 09. Dezember 2021

- 6) Voranschlag 2022
 - a.) Stellenplan
 - b.) freiwillige Leistungen
 - c.) Bauhofstundensatz
 - d.) Kassenkredit
 - e.) Gegenseitige Deckungsfähigkeit
 - f.) Mittelfristiger Finanzplan -MEIFP
 - g.) Ergebnis- und Finanzierungshaushalt
 - h.) Textliche Erläuterung
 - i.) Verordnung
- 7) Wirtschaftsplan 2022 Gemeinde Frauenstein Infrastruktur KG
- 8) Bedarfszuweisungen innerhalb des Rahmens (BZ i.R.) 2022 und 2023
- 9) Neue Mitte Obermühlbach – Rüsthaus und Mehrzweckraum
 - a.) Finanzierungsplan, Kreditaufnahme
 - b.) Beauftragung Sonderplaner
- 10) Hochwasserschutzprojekt Kraig, Auftragsvergabe Entschädigungsgutachten
- 11) Ankauf Grundstück Nr. 208/1 der KG Kraig
- 12) Finanzierung Grundstücksankäufe
- 13) Ankauf Notstromaggregat
- 14) BIK – Breitbandinitiative Kärnten
- 15) Wasserbezugsgebühren
- 16) Bereitschaftsentschädigung Winterdienst

Anträge Gemeindevorstand vom 13. Dezember 2021

- 17) Umwidmung 7a/2019 und 7b/2019 – Integriertes Flächenwidmungs- und Bebauungsverfahren, Sägewerk Wrodnigg 2. Revision
- 18) Wasserversorgung Kampl, Dornhof
- 19) Fußgängerbrücke Wimitz-Mellach - Sanierung, Bericht
- 20) Versicherungen
- 21) Personalangelegenheit (nicht öffentlich)
- 22) Allfälliges

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:**Bericht Kontrollausschuss vom 06. Dezember 2021**

BERICHTERSTATTER: GRM Mag. Alexander Schrott
Obmann-Stellvertreter des Kontrollausschusses

Die Prüfung der Kasse und Belege erfolgte am 06. Dezember 2021. Alle Konten und Belege für den Prüfungszeitraum 24.09.2021 bis 06.12.2021 wurden geprüft. Der im Tagesabschluss ausgewiesene Kassastand war vorhanden. Guthaben, Rücklagen und die Salden der Girokonten stimmten mit den Buchhaltungsunterlagen überein. Die Prüfung hat keinen Anlass zur Beanstandung ergeben.

Kassastand bar	€	4.349,05
Stand Girokonto SPK	€	545.180,21
Stand Girokonto RBB	€	603.633,71
Rücklage Bauhof	€	140.721,41
Rücklage Wohnhaus Steinbichl	€	15.852,04
Rücklage Ausfinanzierung AO Vorhaben	€	315,66
Allgemeine Rücklage	€	<u>75.935,20</u>
Gesamt	€	1.385.987,28

Sicherstellungen Bebauungsverpflichtung (Sparbuch) € 132.800,00

Gesamt € **1.518.787,28**

Der Bericht wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.
--

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:**Voranschlag 2022**

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanzausschusses

Der Gemeinderat hat gemäß § 6 K-GHG für jedes Kalenderjahr als Finanzjahr durch Verordnung den Voranschlag zu beschließen, dass dieser mit Beginn des Finanzjahres wirksam werden kann.

Der VA-Entwurf mit allen Bestandteilen einschl. der textlichen Erläuterung ist vor dem Kundmachungsprozess der Abt. 3 zu übermitteln (Übermittlung per Post am 26.11.2021). Aufgrund der Corona-Sicherheitsvorkehrungen fand heuer wieder keine persönliche Voranschlagsbegutachtung statt.

Telefonisch teilt der Revisionsbedienstete der Gemeindeaufsicht (Herr Gerald Tremschnig) am 07.12.2021 mit, dass der veranschlagte Finanzierungsbedarf in Höhe von - **€ 191.500,-** zur Kenntnis genommen wird.

Wie bereits in den Vorjahren wurden im Haushalt nur die laufenden Ausgaben/Einnahmen (Fixkosten) veranschlagt.

Auch musste der gesamte Gemeindefinanzausgleich in Höhe von € 286.700,- (wie auch bereits in den Vorjahren) zur Deckung des Finanzierungsbedarfes (Abganges) herangezogen werden.

a.) Stellenplan 2022

Die Beschäftigungsobergrenze der Gemeinde Frauenstein gemäß Kärntner Gemeinde-Beschäftigungsrahmenplan-Verordnung (K-GBRPV), LGBL. Nr. 87/20218, liegt für das Jahr 2022 bei **339** Punkten (Basisausstattung 312, Zusatzpunkte 27). Dieser Wert wird jedes Jahr neu berechnet.

Der Entwurf des Stellenplans 2022 wurde dem Gemeindeservicezentrum und der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Die Richtigkeit der Stellenzuordnungen nach dem K-GMG und der K-GBRPV wurde durch das Gemeinde-Servicezentrum mit E-Mail vom 17. November 2021 bestätigt.

Mit Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 22.11.2021, Zahl: 03-SV47-3/12-2021, wurde mitgeteilt, dass gegen den Beschluss des Stellenplans für das Jahr 2022 mit **333 Punkten** bzw. **ab 01. Feber 2022 mit 288 Punkten** vonseiten der Aufsichtsbehörde keine Einwände bestehen.

Die im Jänner erhöhten Beschäftigungsrahmenpunkte ergeben sich aus der Doppelbesetzung der Bauamtsleitung zu Einschulungszwecken.

Antrag I des Finanzausschusses vom 09.12.2021:

Der Finanzausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Stellenplan 2022 – befristet bis 31. Jänner 2022 – wie folgt zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 13.12.2021 zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 09. Dezember 2021 und des Gemeindevorstandes vom 13. Dezember 2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) den Stellenplan 2022 – befristet bis 31. Jänner 2022 – wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 20. Dezember 2021, Zahl 011-0/2021-1, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2022 beschlossen wird (Stellenplan 2022).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBL. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 13/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBL. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 13/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBL. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 13/2021, wird verordnet:

§ 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Beschäftigungs- ausmaß in %	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID4	60	60,00
57,50	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	C	V	AK-SSB4	42	42,00
100,00	B	VI	KU-KBER3	45	45,00
100,00	B	VI	KU-KBER3	45	45,00
100,00	C	V	AK-SSB2B	36	36,00
100,00	C	V	AK-SSB2B	36	36,00
100,00	C	V	KU-KB3	36	36,00
100,00	C	V	AK-SSB1	33	33,00
95,00	K		EP-PL2	45	
100,00	K		EP-PFK2	39	
100,00	K		EP-PFK2	39	
93,75	K		EP-PFK1	36	
78,75	P3	III	EP-PK2	27	
81,25	P3	III	EP-PK2	27	
62,50	P5	III	TH-RP2	18	
62,50			TH-HK2A	21	
12,50	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P5	III	TH-RP3B	21	
75,00	P5	III	TH-RP3B	21	
80,00	P5	III	TH-RP2	18	
20,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	

100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
100,00	P5	III	TH-HK4	27	

BRP-Summe				333,00	
------------------	--	--	--	---------------	--

§ 2

Beschäftigungsobergrenze

(1) Für das Verwaltungsjahr 2022 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 339 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21. Dezember 2020, Zahl 011-0/2020, außer Kraft.

Antrag II des Finanzausschusses vom 09.12.2021:

Der Finanzausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Stellenplan 2022 - gültig ab 01. Feber 2022 - wie folgt zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 13.12.2021 zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 09. Dezember 2021 und des Gemeindevorstandes vom 13. Dezember 2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) den Stellenplan 2022 – 1. Änderung – gültig ab 01. Feber 2022 – wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 20. Dezember 2021, Zahl 011-0/2021-2, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2022 beschlossen wird (1. Änderung).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des

Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, wird verordnet:

§ 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Beschäftigungs- ausmaß in %	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID4	60	60,00
57,50	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	C	V	AK-SSB4	42	42,00
100,00	B	VI	KU-KBER3	45	45,00
100,00	C	V	AK-SSB2B	36	36,00
100,00	C	V	AK-SSB2B	36	36,00
100,00	C	V	KU-KB3	36	36,00
100,00	C	V	AK-SSB1	33	33,00
95,00	K		EP-PL2	45	
100,00	K		EP-PFK2	39	
100,00	K		EP-PFK2	39	
93,75	K		EP-PFK1	36	
78,75	P3	III	EP-PK2	27	
81,25	P3	III	EP-PK2	27	
62,50	P5	III	TH-RP2	18	
62,50			TH-HK2A	21	
12,50	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P5	III	TH-RP3B	21	
75,00	P5	III	TH-RP3B	21	
80,00	P5	III	TH-RP2	18	
20,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	

100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
100,00	P5	III	TH-HK4	27	
BRP-Summe					288,00

§ 2 Beschäftigungsobergrenze

(1) Für das Verwaltungsjahr 2022 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 339 Punkte.

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01.02.2022 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 20. Dezember 2021, Zahl 011-0/2021-1, außer Kraft.

b) Freiwillige Leistungen

Antrag des Finanzausschusses vom 09.12.2021:

Der Finanzausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat, folgende freiwillige Leistungen zu gewähren und in den Voranschlag 2022 aufzunehmen:

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 13.12.2021 zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 09. Dezember 2021 und des Gemeindevorstandes vom 13. Dezember 2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) folgende freiwillige Leistungen:

FREIWILLIGE LEISTUNGEN **der Gemeinde Frauenstein an Vereine für das Jahr 2022**

	<u>Euro</u>	<u>VA-Stelle</u>
Sportverein Kraig	2.825,--	1/2690/7571
Sportverein Jugendnachwuchsförderung aus Einnahme Pacht Kantine Matschnigg Ferdinand	3.689,70	1/2620/7571
Turnverein Kraig	2.825,--	-,,-
Eisschützenverein Treffelsdorf	363,--	-,,-
-,,- Kraig	363,--	-,,-
Glantaler Blasmusik Frauenstein	1.817,--	1/3220/7571

Sängerrunde Obermühlbach		363,--	-,-
Singkreis Frauenstein		363,--	-,-
Singgemeinschaft Wimitzerberge		363,--	-,-
Jagdhornbläser Die Kärntner		150,--	-,-
Landjugend Frauenstein		363,--	1/3690/7571
Dorfgemeinschaft Mellach		363,--	-,-
Seniorenbund	(7,00/Mitgl.)	945,--	1/3690/7571
Pensionistenverein - Ortsgruppe Kraig	-"-	539,--	-,-
-"- Ortsgruppe Schaumboden	-"-	245,--	-,-
-"- Ortsgruppe Obermühlbach	-"-	238,--	-,-
Schatztruhe Wimitzerberge (Kunsthandwerk)		150,--	-,-
PZN-Events		363,--	-,-
Gesamtsumme		16.327,70	

c) Bauhofstundensatz

Antrag des Finanzausschusses vom 09.12.2021:

Der Finanzausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat, folgende Bauhofstundensätze für das Jahr 2022 zu beschließen:

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 13.12.2021 zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 09. Dezember 2021 und des Gemeindevorstandes vom 13. Dezember 2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) folgende Bauhofstundensätze 2022:

KALKULATION VERRECHNUNGSSTUNDENSATZ BAUHOFF:

VERRECHNUNGSSTUNDENSATZ FÜR BAUHOFFARBEITER:

Lohnkosten: 4 Arbeiter € 249.100,--
 (173 Std.mtl. abzgl. Urlaub, Krankenstand, Kuraufenthalt, Zeitausgleich-Aufschlag)
 = 1.434 Std. x 4 Arb. = 5.736 Std.jährl.(tatsächlich)

Lohnkosten € 249.100,-- : 5.736 Std.	€	43,42
Regieaufschlag f.Kleinmat. € 39.500,-- : 5.736 Std.	€	6,88
Verrechnungstundensatz	€	50,30 pro Std.
Bauhofstundensatz 2022	€	50,90 pro Std.
(unverändert zu 2021)		

VERRECHNUNGSSTUNDENSATZ FÜR FAHRZEUGE:

MAN Kleintransporter – SV 376DY:	1.430 Stunden
Unimog U400 – SV-166CH	300 Stunden
LKW Mercedes Atego SV-622BT:	910 Stunden
Gesamt:	<u>2.640 Stunden</u>

Kosten: Treibstoffe, Schmiermittel	€	14.800,--
Instandh.v.Fahrzeugen	€	17.000,--
Versicherung	€	6.700,--

Leasing LKW	€	33.600,-- (bis 2026)
*Erneuerungsrücklage	€	<u>19.600,--</u>
	€	91.700,--

€ 91.700,-- : 2.640 Std. jährlich	€	34,73 pro Std.
Fahrzeugstundensatz 2022	€	34,80 pro Std.

VERRECHNUNGSSTUNDENSATZ FÜR RASENTRAKTOR (SV-190CP)

Kosten: Treibstoff	€	2.000,--
Versicherung	€	800,--
Instandhaltungskosten	€	3.400,--
*Erneuerungsrücklage	€	<u>7.500,--</u>
	€	13.500,--

€ 13.500,-- : 250 Stunden jährlich	€ 54,00 pro Std.
------------------------------------	------------------

*** Rücklagenbildung:**

MAN Kleintransporter	€	29.100,--	
Unimog	€	180.000,--	
LKW Mercedes	€	<u>85.000,--</u>	
	€	294.100,--	: 15 = € 19.600,-- jährlich für

Fahrzeuge

Rasentraktor € 60.000,-- : 8 = € 7.500,-- jährlich für Rasenmäher

Herr Bgm. Harald Jannach teilt mit, dass sich laut Mitteilung vom 20.12.2021 der Firma Wiegele Trucks der Liefertermin für den im Mai 2021 bestellten Scania-LKW von Jänner auf August 2022 verzögert.

d) Kassenkredit

Gemäß § 37 Abs. 2 des hat der Gemeinderat unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Gemeinde zu bestimmen, bis zu welcher Höhe der jeweilige Kontokorrentrahmen in Anspruch genommen werden darf.

Das Gesamtausmaß der Inanspruchnahme von Kontokorrentrahmen darf gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG für das Finanzjahr 2022 den Betrag von 33 Prozent der Summe des Abschnittes 92 – „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung des RA 2020 nicht übersteigen.

Summe Abschnitt 92 Finanzierungsrechnung RA 2020 € 3.259.437,07
davon 33 Prozent = € 1.075.614,23

Für den Kassenkredit 2022 liegen folgende Angebote vor:

RBB	Kreditrahmen € 200.000,--
	Zinssatz 0,40 % fix bis 31.12.2022
	Gebühren 0,25 % Bereitstellungsgebühr vom Rahmen (vierteljährliche Abrechnung)

Für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Finanzjahren ist ein mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan für den Ergebnishaushalt und den Finanzierungshaushalt auf Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen erster

Ebene (Gesamthaushalt) und zweiter Ebene (Bereichsbudgets) sowie für Investitionen anhand des Nachweises der Investitionstätigkeit zu erstellen.

Nettoergebnis Ergebnishaushalt ...siehe Beilage 1 –

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung, Finanzierungsbedarf siehe Beilage 2

Antrag des Finanzausschusses vom 09.12.2021:

Der Finanzausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat, den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan gemäß Beilage 1 und Beilage 2 zu beschließen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 09. Dezember 2021 und des Gemeindevorstandes vom 13. Dezember 2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan gemäß Beilage 1 und Beilage 2.

g.) Summen Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag gemäß Beilage 3

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt gesamt – interne Vergütungen enthalten

Erträge:	€	6.805.000,00
Aufwendungen:	€	7.528.200,00

Zwischensumme	€	-	723.200,00
----------------------	----------	----------	-------------------

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	27.100,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	-	750.300,00
ERGEBNISHAUSHALT			

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt gesamt – interne Vergütungen enthalten

Einzahlungen:	€	6.316.300,00
Auszahlungen:	€	6.507.800,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	-191.500,00
FINANZIERUNGSCHAUSHALT		

h.) Textliche Erläuterung

Textliche Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2022

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, idF LGBl. Nr. 66/2020 zum Voranschlag 2022

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Der Voranschlag 2022 der Gemeinde Frauenstein wurde nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 erstellt. Außerdem wurden die zusätzlichen Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG und der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 80/2019, zugrunde gelegt.

Besonderes Augenmerk wurde darauf gelegt, den wesentlichen Prinzipien der **Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit** der öffentlichen Finanzgebarung Rechnung zu tragen. Primäres Ziel des vorliegenden Budgets ist es, die Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes sicherzustellen, da dieses eine wesentliche Säule des kommunalen Haushaltswesens bildet. Es war jedoch trotz einer sparsamen Budgetierung nicht möglich, einen ausgeglichenen Voranschlag sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzierungshaushalt zu erstellen. Bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit wurde ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:
--

Durch die stetig steigenden Ausgaben bei den Transferzahlungen wird die finanzielle Situation der Gemeinde Frauenstein immer schwieriger und die Erstellung eines ausgeglichenen Voranschlages ist unter Berücksichtigung der von der Gemeinde zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Straßeninstandhaltung, Schneeräumung, Schülergelegenheitsverkehr etc.) nicht möglich. Die zu veranschlagenden Transferleistungen für Krankenanstalten, Sozialhilfe, Rettungsbeitrag, Verkehrsbund, Pensionsfondsumlage, etc. steigen jährlich und betragen über 1/3 des Budgets.

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:

**3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:
Ergebnishaushalt gesamt – interne Vergütungen enthalten**

Erträge:	€	6.805.000,00
Aufwendungen:	€	7.528.200,00
Zwischensumme	€	- 723.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	27.100,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	- 750.300,00

ERGEBNISHAUSHALT**3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:
Finanzierungshaushalt gesamt – interne Vergütungen enthalten**

Einzahlungen:	€	6.316.300,00
Auszahlungen:	€	6.507.800,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	-191.500,00
--	----------	--------------------

FINANZIERUNGSCHAUSHALT

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlags:Finanzierungsvoranschlag:

Der Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag wird auf allen Ebenen in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen gegliedert. Für den Finanzierungsvoranschlag werden sie als Ein- und Auszahlungsgruppen und für den Ergebnisvoranschlag als Ertrags- und Aufwandsgruppen bezeichnet.

Der **Finanzierungsvoranschlag** stellt den **Zahlungsfluss** an liquiden Mitteln dar. Eine Einzahlung ist ein Zufluss und eine Auszahlung ein Abfluss an liquiden Mitteln. Im Finanzierungsvoranschlag eines jeden Voranschlagsjahres beginnt jedes Konto bei null. Somit trifft dieser die Aussage darüber, ob in einem Jahr liquide Mittel auf- oder abgebaut wurden. Der Finanzierungsvoranschlag stellt somit eine jahresweise Betrachtungsweise dar, da es keinen Übertrag aus den Vorjahren gibt. Für das Voranschlagsjahr 2022 ist festzuhalten, dass es trotz einer sparsamen Budgetierung nicht möglich war, einen ausgeglichenen Voranschlag sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzierungshaushalt zu erstellen. Bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit wurde ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt.

Im **Personalbereich** wurde für das Finanzjahr 2022 eine Erhöhung der VA-Ansätze von 2,5 % (mittelfristig 2,00 %) vorgesehen, außer bei den Dienstnehmerinnen im K-GMG. Die zusätzlichen Kosten der Dienstrechtnovelle 2021 im Bereich des K-GMG (Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetz), welches im Dezember 2021 im Kärntner Landtag beschlossen werden soll, wurden im Budgetentwurf veranschlagt.

Wie bereits in den vier Vorjahren musste der **gesamte Anteil des Gemeindefinanzausgleiches in Höhe von € 286.650,-- zur Finanzierung für den Haushaltsausgleich** verwendet werden

Ergebnisvoranschlag:

Im **Ergebnisvoranschlag** werden die Erträge den Aufwendungen gegenübergestellt. Diese Differenz wird als Nettoergebnis bezeichnet, welches in weiterer Folge im Vermögenshaushalt abzuschließen ist. Ein Ertrag stellt einen Wertzuwachs (Erhöhung des Wertes eines Vermögensgegenstandes) und ein Aufwand einen Werteinsatz dar.

Der Ergebnishaushalt beinhaltet gegenüber dem Finanzierungsvoranschlag die planmäßige Abschreibung, Rücklagenentnahmen, Rücklagenzuweisungen und Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen. Nicht enthalten sind - im Gegensatz zum Finanzierungsvoranschlag - die Investitionstätigkeit, Darlehensaufnahmen und -tilgungen.

Enorm belastet wird der Ergebnisvoranschlag der Gemeinde Frauenstein durch die **Abschreibung** im Bereich der Gemeindestraßen.

Die gesamten **Gemeindestraßen**, somit alle zu bewertenden Straßenabschnitte (165,83 km) wurden aus der Graphenintegrationsplattform GIP übernommen.

Es wurde der Zustand und die Oberfläche bewertet. Beim Zustand wurde zwischen 1 (sehr gut) und 5 (sehr schlecht), bei der Oberfläche zwischen Asphalt, Schotter und Kombination Asphalt/Schotter unterschieden.

Die herangezogenen Kosten für Asphaltstraßen betragen € 50,-/m² und für Schotterstraßen € 20,-/m². Je nach Zustand erfolgt ein Abschlag.

Aufgrund der Zustandsbewertung ergibt sich im Jahr 2020 eine Abschreibung i.H.v. € 1.063.615,03 und hier gegenüber steht eine Auflösung der Kapitaltransferzahlung in Höhe von € 218.536,15. Daraus resultiert eine sehr hohe Differenz (€ 845.078,88), welche den Ergebnishaushalt belastet.

Es werden die Straßen und die Kapitaltransferzahlungen noch einmal überprüft und gegebenenfalls mit dem RA2021 richtiggestellt.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Der Haushaltsgrundsatz der VRV 2015 sieht neben dem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt auch den **Vermögenshaushalt** vor.

Die Vermögenswerte der Gemeinde Frauenstein wurden mit Hilfe des K5-EB-Eröffnungsbilanzprogrammes der Firma PSC erfasst und bewertet.

Bei Vermögensgegenständen, die mit Investitionszuschüssen angeschafft bzw. hergestellt wurden, sind diese Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögengegenstandes erfasst worden, damit diese in weiterer Folge entsprechend abgeschrieben werden können.

Hauptsächlich wurden bei der Bewertung der Wasser- und Abwasserbauten die Finanzierungspläne herangezogen.

Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle wurden nur im Zusammenhang mit Feuerwehrausstattung festgestellt. Es wurde die Nutzungsdauer des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes, welche höher ist, herangezogen. (TLFA – längere Nutzungsdauer)

i.) Verordnung

Antrag des Finanzausschusses vom 09.12.2021:

Der Finanzausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat, die Voranschlagsverordnung 2022 mit unter g) angeführten Summen inkl. der textlichen Erläuterung zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 13.12.2021 zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 09. Dezember 2021 und des Gemeindevorstandes vom 13. Dezember 2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Voranschlagsverordnung 2022 inkl. der textlichen Erläuterung.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 20. Dezember 2021, Zahl: 900-2/2021, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	6.805.000,00
Aufwendungen:	€	7.528.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	27.100,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	- 750.300,00
---	----------	---------------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	6.316.300,00
Auszahlungen:	€	6.507.800,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	-191.500,00
--	----------	--------------------

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

850 Betriebe der Wasserversorgung
851 Betriebe der Abwasserbeseitigung
852 Betriebe der Müllbeseitigung
820 Wirtschaftshof

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 800.000,00

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:**Wirtschaftsplan 2002 Gemeinde Frauenstein Infrastruktur KG**BERICHTERSTATTER:

AL Walburga Fleischhacker

Gemeinde Frauenstein Infrastruktur KG**WIRTSCHAFTSPLAN
2022**

	Voranschlag 2022	Voraus. Ergebnis 2021	Rechnungs- abschluß 2020
Erlöse	31.000	30.500	30.701
sonstige Erlöse	18.638	18.638	18.638
Betriebsleistung	49.638	49.138	49.338
Abschreibungen	28.256	28.776	28.777
sonstige Steuern	5	5	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	14.000	13.515	12.935
EBIT - Betriebsergebnis	7.377	6.841	7.627
Finanzergebnis	-3.500	-3.800	-4.007
Ergebnis vor Steuern	3.877	3.041	3.620
Jahresgewinn / Verlust	3.877	3.041	3.620

Vereinfachter Cash flow:**Jahresgewinn / Verlust**

+ Abschreibungen

Cash flow

3.877	3.041	3.620
28.256	28.776	28.777
32.133	31.817	32.396

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2022 sieht einen Cash flow von € 32.133 vor. Der Cashflow definiert sich als Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen der betrachteten Periode (Liquidität). Erträge und Aufwendungen, die in der Periode nicht zahlungswirksam sind, werden somit nicht berücksichtigt. Dies trifft insbesondere auf Abschreibungen und Zuführungen zu bzw. die Auflösung von Rückstellungen.

Einnahmen sind:

Mieterlös Bauhofvermietung an Gemeinde	
Mieterlös Verpachtung Sportanlage an Gemeinde	
Mieterlös Kantine Sportanlage (vom Pächter Fam. Matschnigg)	
Mieterlös Maschinen/Geräte an Gemeinde	€ 49.638

Ausgaben sind:

Pachtzins Grund für Sportanlage an Matschnigg Ferdinand	
sonst. betriebl. Aufwendungen	
Pacht Kantine Weiterleitung an Gemeinde (für SV Kraig-Nachwuchsförderung)	
AfA für Gebäude und Maschinen einschl. Sportanlage	€ 42.261

<u>EBIT-Betriebsergebnis (Gewinn vor Zinsen und Steuern)</u>	€ 7.377
--	---------

Ist das Ergebnis Einnahmen abzüglich der betrieblichen Aufwendungen und abzüglich der Abschreibungen

<u>Finanzergebnis (Zinsen und ähnl. Aufwendungen)</u>	- € 3.500
---	-----------

<u>Jahresgewinn/Verlust</u>	€ 3.877
-----------------------------	---------

Antrag des Finanzausschusses vom 09.12.2021:

Der Finanz- und Bauausschuss stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat, den Wirtschaftsplan 2022 wie vor angeführt zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 13.12.2021 zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 09. Dezember 2021 und des Gemeindevorstandes vom 13. Dezember 2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) den Wirtschaftsplan 2022 der Gemeinde Frauenstein Infrastruktur KG.

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:**Bedarfszuweisungen innerhalb des Rahmens (BZ i.R.) 2022 und 2023**

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanzausschusses

Vom Amt der Kärntner Landesregierung wird mit Schreiben vom 05.11.2021, Zahl 03-ALL-58/21-2021, der BZ-Rahmen für die Jahre 2022 und 2023 mitgeteilt.

BZ-Grundrahmen 2022 und 2023	€ 336.000,--	(+23,5 % im Vergl. zu 2021)
Gemeindefinanzausgleich 2022 und 2023	€ 286.650,--	(+ 5,0 % im Vergl. zu 2021)
Jahressumme	€ 622.650,--	

Der mittelfristige BZ-Rahmen für die Jahre 2023 bis 2026 beträgt € 285.600,-- (= 85 % des BZ-Grundrahmens).

Für interkommunale Zusammenarbeit gibt es einen zusätzlichen Bonus in Höhe von € 40.000,- pro Jahr und Gemeinde .

Der Gemeinderat nimmt den Bericht zustimmend zur Kenntnis.

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Neue Mitte Obermühlbach – Rüsthaus und Mehrzweckraum

BERICHTERSTATTER:

1. Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanzausschusses

a.) Finanzierungsplan

Mittelverwendung in €	Σ	2021	2022	2023	2024
Planungsleistungen	178.000	42.600	135.400		
Abbruchkosten	36.000		36.000		
Baukosten	700.000		638.700	61.300	
Außenanlagen	120.000		95.000	25.000	
Einrichtung	66.000		20.000	46.000	
Gesamt	1.100.000	42.600	925.100	132.300	-

Mittelaufbringung in €	Σ	2021	2022	2023	2024
KIG 2020 (Bundesmittel)	120.600		120.600		
Gde HP (Landesmittel)	66.900		66.900		
BZ iR	169.900		137.600	32.300	
BZaR	442.600	42.600	300.000	100.000	
Bank-Darlehen (LZ 10J)	300.000		300.000		
Gesamt	1.100.000	42.600	925.100	132.300	-

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 09. Dezember 2021 und des Gemeindevorstandes vom 13. Dezember 2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) o.a. Finanzierungsplan.

Kreditaufnahme

Kreditrahmen: € 300.000,--
Laufzeit: 10 Jahre

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 09. Dezember 2021 und des Gemeindevorstandes vom 13. Dezember 2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (22:0) das Darlehen bei der Raiffeisen-Bezirksbank St.Veit/Glan-Feldkirchen zu einem variablen Zinssatz von 0,2 % gemäß 6-Monats-Euribor aufzunehmen und die jährliche Rückzahlung über BZ-Mittel 2023 bis 2032 sicherzustellen.

b.) Beauftragung Sonderplaner

BERICHTERSTATTER: 2. Vbgm. Ing. Konrad Petautschnig
Obmann des Bau- und Straßenausschusses

Folgende Angebote liegen vor:

Ausschreibung, Örtliche Bauaufsicht und Bau KG (Arbeitnehmerschutz)

Angebot Architekt DI Winfried Pichorner
Gesamtsumme: € 57.067,--

Aufgrund geführter Nachverhandlungen und Unterstützung durch das Bauamt (Ing. Jürgen Bleikolb) hat sich die Angebotssumme auf € 48.000,77 reduziert.

Bauphysik und Brandschutz

Angebot Dr. Steiner Ziviltechniker GmbH vom 02.12.2021
Gesamtsumme: € 9.180,00

Statik

Angebot Bauingenieure Lackner und Egger ZT GmbH vom 30.11.2021
Gesamtsumme: € 7.800,00

Angebot vom CCE Ziviltechniker GmbH vom 12.10.2021
Gesamtsumme: € 11.760,00

Angebot DI Reinhold Svetina vom 14.10.2021
Gesamtsumme: € 16.800,00

Angebot Horn & Partner vom 13.12.2021
Gesamtsumme: € 16.433,88

Angebot Oberressl & Kantz ZT-GmbH vom 13.12.2021
Gesamtsumme: € 9.480,00

Antrag des Finanzausschusses vom 09.12.2021:

Der Finanzausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat die Sonderplaner wie folgt zu beauftragen:

1. Ausschreibung, Örtliche Bauaufsicht und Bau KG (Arbeitnehmerschutz)
Architekt Dipl.-Ing. Winfried Pichorner

Gesamtpreis brutto € 57.067,--, (Gesamtpreis neu: € 48.000,77)

2. Bauphysik und Brandschutz

Dr. Steiner Ziviltechniker GmbH

Gesamtpreis: € 9.180,00

3. Statik

Bauingenieure Lackner und Egger ZT GmbH

Gesamtsumme: € 7.800,00

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 13.12.2021 zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 09. Dezember 2021 und des Gemeindevorstandes vom 13. Dezember 2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Beauftragung der Sonderplaner wie folgt:

1. Ausschreibung, Örtliche Bauaufsicht und Bau KG (Arbeitnehmerschutz)

Architekt Dipl.-Ing. Winfried Pichorner

Gesamtpreis brutto € 48.000,77

2. Bauphysik und Brandschutz

Dr. Steiner Ziviltechniker GmbH

Gesamtpreis: € 9.180,00

3. Statik

Bauingenieure Lackner und Egger ZT GmbH

Gesamtsumme: € 7.800,00

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Hochwasserschutzprojekt Kraig

Auftragsvergabe Entschädigungsgutachten

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 09. Dezember 2021 und des Gemeindevorstandes vom 13. Dezember 2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) Herrn Dipl.-Ing. Gerhard Forstner mit der Erstellung des Entschädigungsgutachten in Höhe von € 7.624,80 zu beauftragen und den erforderlichen Betrag über BZ-Mittel 2022 sicherzustellen.

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Ankauf Grundstück Nr. 208/1 der KG Kraig

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 09. Dezember 2021 und des Gemeindevorstandes vom 13. Dezember 2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) das Grundstück Nr. 208/1 der KG Kraig im Ausmaß von 4.932 m² über ein Regionalfondsdarlehen (gemäß Vertragsentwurf Notariat St.Veit/Glan) anzukaufen.

Festgehalten wird, dass das Rechtsgeschäft der Genehmigung nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz bedarf. Weiters ist zur Rechtswirksamkeit des Vertrages die Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Gurk sowie der Agrarbezirksbehörde erforderlich.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Finanzierung Grundstücksankäufe

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 09. Dezember 2021 und des Gemeindevorstandes vom 13. Dezember 2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) den Ankauf der Grundstücke 208/1 KG Kraig (Kirche), 399/7 und 399/22 der KG Kraig (Wrodnigg) über ein Regionalfondsdarlehen mit einer Laufzeit von 8 Jahren zu finanzieren und die Förderungsvereinbarung mit dem Kärntner Regionalfonds abzuschließen.

Die Rückzahlung des Regionalfondsdarlehen (2023 bis 2030) wird über Bedarfszuweisungsmittel sichergestellt.

Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

Ankauf Notstromaggregat

BERICHTERSTATTER:

1. Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanzausschusses

FINANZIERUNGSPLAN

Projekt Ankauf Notstromversorgung für Leuchtturm (VS/Kultursaal Kraig)

Anschaffungskosten Notstromaggregat 48 kW Bruttopreis	€ 19.788,00
Fahrwerk Auflaufbremse mit V-Zugeinrichtung Bruttopreis	€ 7.560,00
Notstromumschalter	€ 918,00
Umbauarbeiten	€ <u>2.232,00</u>
 Gesamt	 € 30.498,00
Gerundet	€ 30.500,00
Finanzierung:	
75 % Förderung Land Kärnten/verlorener Zuschuss	€ 22.875,00
Rest (Allgemeine Rücklage)	€ 7.625,00

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 13.12.2021 zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 09. Dezember 2021 und des Gemeindevorstandes vom 13. Dezember 2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) ein Notstromaggregat inkl. Notstromumschalter bei der Firma Sommeregger Energiesysteme anzukaufen und die Finanzierung wie o.a. vorzunehmen.

Zu Punkt 14) der Tagesordnung:

BIK – Breitbandinitiative Kärnten

BERICHTERSTATTER:

Bgm. Harald Jannach

Die BIK Breitbandinitiative Kärnten GmbH fungiert in Kärnten als Drehscheibe der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur (IKT). In diese Gesellschaft ist das Breitbandbüro Kärnten integriert - als Ansprechpartner für Gemeinden, Unternehmen, Institutionen, Interessenträger, Stakeholder sowie Behörden.

Der Ausbau mit nachhaltiger Breitbandinfrastruktur im Bundesland Kärnten sollte forciert werden. Regional soll der Ausbau dort stattfinden, wo Marktversagen vorherrscht – das heißt, wo seitens der Marktteilnehmer (Telekommunikationsunternehmen) trotz Förderungen kein Ausbau erfolgt. Technologisch liegt der klare Fokus auf Glasfaser.

Sowohl in Bezug auf Investitionen als auch in Bezug auf den Betrieb der geschaffenen Infrastruktur besteht eine klare Einschränkung auf passive Komponenten, das bedeutet: Investitionen erfolgen ausschließlich in passive Infrastruktur, die Marktteilnehmern zum Betrieb entgeltlich angeboten wird. Aktive Komponenten und Endkundengeräte sind nicht Bestandteil der BIK-Aktivitäten.

Zur Zeit befindet sich die Entwicklung bereits in der Phase II. Diese ist eine vertiefende Weiterentwicklung der Phase I (Masterplan).

Das Ergebnis der Phase II Planung ist einerseits eine Entscheidungsgrundlage für konkrete Ausbauschnitte, andererseits die Grundlage für die Ausschreibung und Vergabe von Bauaufträgen und den späteren Netzbetrieb.

Die einmalige Anschlussgebühr für den Kunden beträgt € 300,- netto (€ 360,- brutto). Das Material (Rohre) für die Leitungen wird zur Verfügung gestellt, Grabungsarbeiten auf eigenem Grund sind vom Eigentümer/Endkunden selbst zu tragen. (Ein späterer Anschluss kostet das Doppelte).

Weiters muss mind. ein Endkundenprodukt unter € 40,- netto (€ 48,- brutto) angeboten werden. Bei 40 % Interessentenbeteiligung erfolgt Verlegung der Glasfaser.

Die Planungsphase II kostet € 5.000,- netto. Da Frauenstein noch über keinen Masterplan verfügt, kommen noch weitere € 7.525,- für die Erstellung des Phase I-Masterplanes dazu.

Gesamtkosten netto	€ 12.525,00
MWST	€ 2.505,00
Gesamtkosten brutto	€ 15.030,00

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 09. Dezember 2021 und des Gemeindevorstandes vom 13. Dezember 2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Vereinbarung mit der Breitbandinitiative Kärnten abzuschließen und die erforderlichen Geldmittel in Höhe von € 15.030,-- über BZ-Mittel 2022 zu finanzieren.

Zu Punkt 15) der Tagesordnung:**Wasserbezugsgebühren**

BERICHTERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier
Obmann des Finanzausschusses

Gemäß derzeit gültiger Verordnung betragen die Wasserbezugsgebühren wie folgt:

Benützungsgebühr: € 1,63/m³
Bereitstellungsgebühr: € 45,00/Jahr

Das vom Land Kärnten zur Verfügung gestellte Gebührenkalkulationsmodell errechnet unter Zugrundelegung der Haushaltsdaten 2020 folgende Gebühren:

	min.	max.	Vorschlag Erhöhung	
			2022	2023
Benützungsgebühr pro m³ brutto	€ 1,80	€ 1,86	€ 1,70	€ 1,80
Bereitstellungsgebühr pro Objekt	€ 58,66	€ 60,45	€ 55,00	€ 60,00

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 09. Dezember 2021 und des Gemeindevorstandes vom 13. Dezember 2021 beschließt der Gemeinderat mehrstimmig (15:8) (Gegenstimmen: Ing. Johann Anderwald, Herbert Brandstätter, Jürgen Bergmeister-Zitter, Raphael Krupka, Franz Bergmeister, Mag. Alexander Schrott, Mario Kohlweg, Leopold Wister) folgende Wasserbezugsgebührenverordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 20. Dezember 2021, Zahl: 850-4/2021, mit welcher Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 80/2020 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 64/2021, wird verordnet:

§ 1**Ausschreibung**

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Frauenstein werden Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben.

§ 2**Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindewasserversorgungsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage Frauenstein ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Grundstück oder Objekt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %
 - a.) ab dem 1. Jänner 2022 € 55,00
 - b.) ab dem 1. Jänner 2023 € 60,00

§ 4

Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.
- (3) Für den Wasserverbrauch während der Bauphase bis zum Einbau des Wasserzählers wird ein Pauschalwasserverbrauch von 50 m³ verrechnet.
- (4) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %
 - a.) ab dem 1. Jänner 2022 € 1,70
 - b.) ab dem 1. Jänner 2023 € 1,80

§ 5

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Frauenstein angeschlossenen Grundstücke oder Objekte verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes oder Objektes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 30.09. jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7

Vorauszahlungen

- (1) Für die Wasserbezugsgebühr sind vierteljährlich (am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) Vorauszahlungen auf Grund der Abgabefestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten; die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige.
- (2) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 05.11.2018, Zl. 850-4/2018, mit welcher Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben wurden (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Zu Punkt 16) der Tagesordnung:

Winterdienst – Bereitschaftsentschädigung

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanzausschusses vom 09. Dezember 2021 und des Gemeindevorstandes vom 13. Dezember 2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (22:0) ab der Wintersaison 2021/22 eine Bereitschaftsentschädigung an die Schneepflüger in Höhe von € 500,- bis jeweils 30. April d.J. auszusahlen. Für die Splittstreuung wird eine Bereitschaftsentschädigung von 50 % ausbezahlt.

Zu Punkt 17) der Tagesordnung:

Umwidmung

BERICHTERSTATTER: 2. Vbgm. Ing. Konrad Petautschnig
Obmann des Bau- und Straßenausschusses

7a/2019 und 7b/2019

Umwidmung bzw. Kundmachung über Teilbebauungsplan „SÄGEWERK WRODNIGG“ (2. REVISION)“ im Rahmen eines integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren: (7a/2019 und 7b/2019 Wrodnigg Franz)

Die Gemeinde Frauenstein beabsichtigt gemäß §§ 31a und 31b des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23, idFdG LGBl. Nr. 71/2018, für den Bereich der Parzellen Nr. 270/2, 270/3, 272/1, 272/2, 272/3, 273/1, 273/3, 273/4, 273/5, 280/2, 395/1, 395/2, 398/2, 399/3, 399/4, 399/5, 399/6, 399/7, 399/9, 399/10, 399/11, 399/12, 399/13, 399/14, 399/15, 399/16, 399/17, 399/18, 399/19 und 1224/2 sowie für Teilflächen der Parzellen Nr. 398/1 und 1224/5, alle KG Kraig, mit einer Gesamtfläche von ca. 41.664 m², die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „SÄGEWERK WRODNIGG (2. Revision)“ zu erlassen

Der Verordnungsentwurf sowie sämtliche planliche Darstellungen und sonstige Unterlagen sind in der Gemeinde Frauenstein in der Zeit vom 17.11.2021 bis zum 15.12.2021 (Kundmachungsfrist) während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Schriftliche Einwendungen gegen die gepl. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Rahmen des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren wurden bis jetzt nicht eingebracht. Die Abt. 12 Wasserwirtschaft fordert jedoch die Ausarbeitung und Umsetzung eines Hangwasserkonzeptes. Dieses liegt bereits vor.

Die Begutachtung durch die Abteilung 3 ist positiv mit Auflagen (Fachgutachten der Abt. 8 Schall- und Elektrotechnik, Bezirksforstinspektion). Diese Fachgutachten liegen vor.

7a/2019

Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 398/1, 399/4 und 399/5, alle KG Kraig, im Ausmaß von ca. 7.973 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Bauland - Wohngebiet“.

7b/2019

Umwidmung von Teilflächen der Parzellen Nr. 399/4 und 399/5, alle KG Kraig, im Ausmaß von ca. 1.725 m² von „Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland - Garten“.

Die Begutachtung durch den Raumplaner der Gemeinde Frauenstein ist positiv. Eine Vereinbarung über die Bebauungsverpflichtung sowie Übernahme der Aufschließungskosten ist abzuschließen und die Kautionsumsetzung in Form einer Bankgarantie (Bebauungsverpflichtung € 84.000,-, Aufschließung + Hangwasserkonzept € 150.000,-) zu hinterlegen.

Die schriftliche Stellungnahme von der Bezirksforstinspektion St.Veit/Glan zum beantragten Umwidmungsantrag ist positiv. In dieser Stellungnahme wird aber auch auf mögliche negative Auswirkungen durch den angrenzenden Mischwald hingewiesen (Beschattung, Schneebruch bzw. Windwurf).

Die schriftliche Stellungnahme der Abteilung 8 – UA SE – Schall und Elektrotechnik ist positiv.

Antrag des Gemeindevorstandes vom 13.12.2021:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat, diese Umwidmung im Rahmen des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungsverfahrens lt. Verordnungsentwurf mit den dazugehörigen planlichen Darstellungen zu beschließen.

Die Sicherstellungen in Form von Bankgarantien (Zahlungsgarantien) für die widmungsgemäße Bebauung (€ 84.000,-, 7 Grundstück á € 12.000,-) und für die Baureifmachung (€ 150.000,-) wurden am 16.12.2021 bei der Gemeinde hinterlegt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 13. Dezember 2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) diese Umwidmung im Rahmen des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanungsverfahrens lt. Verordnungsentwurf mit den dazugehörigen planlichen Darstellungen.

Zu Punkt 18) der Tagesordnung:

Wasserversorgung Kampl, Dornhof

BERICHTERSTATTER: Bgm. Harald Jannach

Durch die wiederholte Problematik der Wasserqualität wurde dem Betreiber der privaten Wasserversorgungsanlage „Dornhof“ Herrn Kampl Bernhard die Wasserlieferung (Bezug aus seinen Quellen) durch die BH-St.Veit/Glan untersagt.

Die Wasserlieferung für die Dornhofer-Siedlung erfolgt seit 2020 daher über die Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde Frauenstein.

Aufgrund bestehender Wasserlieferverträge mit den Grundeigentümern von der „Dornhofer-Siedlung“ entsteht Herrn Kampl Bernhard durch die Verrechnung eines niederen Wasserzinses ein großer finanzieller Nachteil bzw. Schaden.

Herr Kampl Bernhard ersucht daher die Gemeinde Frauenstein um Übernahme seiner Wasserversorgungsanlage zu einem symbolischen Kaufpreis von € 1,- sowie um einen Gratis-Wasserbezug von 400m³/Jahr.

In diesem Preis ist die gesamte bestehende Wasserversorgungsanlage (Hochbehälter inkl. dem gesamten Leitungsnetz, ohne Quellen und Quellzuleitungen) enthalten. Weiters würde Herr Kampl Bernhard aus seinem Besitz für die Errichtung eines neuen Hochbehälters ca. 1400 m² in das Eigentum der Gemeinde Frauenstein kosten- und lastenfrei abtreten, inkl. der erforderlichen Leitungsrechte für die Verlegung von Leitungen über seine Grundstücke.

Nach dem Errichten eines neuen Hochbehälters durch die Gemeinde fällt der alte Behälter wieder in das Eigentum des Herrn Kampl Bernhard zurück. Ebenso erlischt der Gratis-Wasserbezug von 400m³/Jahr.

Unter Berücksichtigung des Gutachtens von der Ziviltechniker-GmbH CCE aus Klagenfurt wurde Herr Dr. Ruhdorfer mit der Erstellung eines Vorentwurfes bereits beauftragt.

Antrag des Gemeindevorstandes vom 13.12.2021:

Der Gemeindevorstand stellt den Antrag an den Gemeinderat die Wasserversorgung Dornhof (Hochbehälter inkl. Leitungsnetz, ohne Quellen und Quellzuleitungen) zu einem symbolischen Kaufpreis von € 1,00 sowie einen Gratis-Wasserbezug für Herrn Bernhard Kampl von 400 m³/Jahr zu übernehmen.

Die Kosten für die Vertragserstellung gehen zu Lasten von Herrn Kampl. Herr Dr. Ruhdorfer wird mit der Vertragserstellung beauftragt.

Die Wasserbezugsgebühren werden an die Gebühren der Gemeinde angepasst.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 13. Dezember 2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Wasserversorgung Dornhof (Hochbehälter inkl. Leitungsnetz, ohne Quellen und Quellzuleitungen) zu einem symbolischen Kaufpreis von € 1,00 sowie einen Gratis-Wasserbezug für Herrn Bernhard Kampl von 400 m³/Jahr zu übernehmen.

Zu Punkt 20) der Tagesordnung:

Versicherungen

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 13. Dezember 2021 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Sach- und Haftpflichtversicherung und auch die Unfallversicherung wieder bei der Koban Süd abzuschließen.

Beilage 1 zu TOP 4f) MFP – Ergebnishaushalt

Mittelfristiger Finanzplan 2022 (Plan 2023 - 2026)		MFP - Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene - interne Vergütungen enthalten				
Gemeinde Frauenstein		VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)					
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	5.330.900,00	5.465.600,00	5.576.700,00	5.707.500,00	5.708.400,00
212	Erträge aus Transfers	1.474.100,00	1.468.200,00	1.456.900,00	1.456.000,00	1.431.100,00
213	Finanzerträge					
21	Summe Erträge	6.805.000,00	6.933.800,00	7.033.600,00	7.163.500,00	7.139.500,00
221	Personalaufwand	1.268.300,00	1.264.000,00	1.289.200,00	1.316.200,00	1.340.700,00
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	3.239.200,00	3.236.500,00	3.238.700,00	2.918.600,00	2.899.200,00
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	2.991.000,00	3.132.800,00	3.213.400,00	3.300.800,00	3.299.600,00
224	Finanzaufwand	29.700,00	27.200,00	24.500,00	22.500,00	20.100,00
22	Summe Aufwendungen	7.528.200,00	7.660.500,00	7.765.800,00	7.558.100,00	7.559.600,00
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)	-723.200,00	-726.700,00	-732.200,00	-394.600,00	-420.100,00
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen					
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	27.100,00				
23	Summe Haushaltsrücklagen	-27.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)	-750.300,00	-726.700,00	-732.200,00	-394.600,00	-420.100,00

Beilage 2 zu TOP 4f) MFP – Finanzierungshaushalt

Mittelfristiger Finanzplan 2022 (Plan 2023 - 2026)		MFP - Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene - interne Vergütungen enthalten				
Gemeinde Frauenstein						
MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
OPERATIVE GEBARUNG						
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit					
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	5.330.900,00	5.465.600,00	5.576.700,00	5.707.500,00	5.708.400,00
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	950.400,00	950.100,00	944.400,00	944.200,00	923.700,00
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	6.281.300,00	6.415.700,00	6.521.100,00	6.651.700,00	6.632.100,00
321	Auszahlungen aus Personalaufwand	1.268.300,00	1.264.000,00	1.289.200,00	1.316.200,00	1.340.700,00
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	1.950.700,00	1.969.500,00	1.978.000,00	1.959.200,00	1.946.300,00
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	2.991.000,00	3.132.800,00	3.213.400,00	3.300.800,00	3.299.600,00
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	29.700,00	27.200,00	24.500,00	22.500,00	20.100,00
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	6.239.700,00	6.393.500,00	6.505.100,00	6.598.700,00	6.606.700,00
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 – 32)	41.600,00	22.200,00	16.000,00	53.000,00	25.400,00
INVESTIVE GEBARUNG						
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit					
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	500,00				
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	32.000,00	31.300,00	32.000,00	32.000,00	32.000,00
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	32.500,00	31.300,00	32.000,00	32.000,00	32.000,00
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit					
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	30.000,00	22.700,00	39.400,00	38.400,00	45.100,00
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers					
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	30.000,00	22.700,00	39.400,00	38.400,00	45.100,00
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)	2.500,00	8.600,00	-7.400,00	-6.400,00	-13.100,00
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	44.100,00	30.800,00	8.600,00	46.600,00	12.300,00

Mittelfristiger Finanzplan 2022 (Plan 2023 - 2026)		MFP - Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene - interne Vergütungen enthalten				
Gemeinde Frauenstein						
MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT						
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden					
353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	2.500,00	2.700,00	2.700,00	2.800,00	2.800,00
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten					
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.500,00	2.700,00	2.700,00	2.800,00	2.800,00
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden					
363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	238.100,00	226.300,00	211.100,00	212.800,00	219.700,00
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten					
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	238.100,00	226.300,00	211.100,00	212.800,00	219.700,00
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)	-235.600,00	-223.600,00	-208.400,00	-210.000,00	-216.900,00
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-191.500,00	-192.800,00	-199.800,00	-163.400,00	-204.600,00

Beilage 3 zu TOP 4g) Voranschlag – Ergebnishaushalt 2022

Voranschlag 2022					Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (Anlage 1a) - interne Vergütungen enthalten				
Gemeinde Frauenstein									
MVAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)				VA 2022	VA 2021	RA 2020		
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit				5.330.900,00	5.231.300,00	4.910.120,01		
2111	Erträge aus eigenen Abgaben				501.300,00	499.900,00	533.963,70		
2112	Erträge aus Ertragsanteilen				3.288.200,00	3.074.500,00	2.703.740,92		
2113	Erträge aus Gebühren				814.500,00	792.700,00	826.575,49		
2114	Erträge aus Leistungen				573.400,00	561.700,00	592.035,83		
2115	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit				22.100,00	20.600,00	22.181,57		
2116	Erträge aus Veräußerung und sonstige Erträge				131.400,00	281.900,00	223.982,71		
2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge						8.639,79		
212	Erträge aus Transfers				1.474.100,00	1.897.600,00	1.777.103,65		
2121	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts				948.400,00	1.318.500,00	1.213.353,43		
2122	Transferertrag von Beteiligungen					76.000,00	68.240,09		
2123	Transferertrag von Unternehmen (mit Finanzunternehmen)					3.500,00	3.325,00		
2124	Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter				2.000,00				
2125	Transferertrag vom Ausland								
2126	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft				523.700,00	499.600,00	492.185,13		
2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag								
213	Finanzerträge				0,00	0,00	76,47		
2131	Erträge aus Zinsen						76,47		
2132	Erträge aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft								
2133	Erträge aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben								
2134	Sonstige Finanzerträge								
2135	Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen								
2136	Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge								
21	Summe Erträge				6.805.000,00	7.128.900,00	6.687.300,13		
221	Personalaufwand				1.268.300,00	1.286.300,00	1.122.259,52		
2211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengeb., Mehrleistungen)				963.000,00	946.500,00	824.445,11		
2212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand				296.300,00	327.900,00	280.871,79		
2213	Sonstiger Personalaufwand				9.000,00	11.900,00	10.293,78		
2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand						6.648,84		
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)				3.239.200,00	3.812.700,00	3.511.100,72		
2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren				151.400,00	173.400,00	109.499,41		
2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand				338.900,00	342.600,00	294.439,92		
2223	Leasing- und Mietaufwand				73.200,00	72.300,00	55.274,95		
2224	Instandhaltung				343.600,00	515.800,00	507.437,48		
2225	Sonstiger Sachaufwand				1.043.600,00	1.143.400,00	993.057,05		
2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand				1.288.500,00	1.565.200,00	1.551.391,91		

Voranschlag 2022		Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (Anlage 1a) - interne Vergütungen enthalten			
Gemeinde Frauenstein					
MYAG	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2022	VA 2021	RA 2020	
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	2.991.000,00	2.870.000,00	2.768.680,21	
2231	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	2.862.300,00	2.734.200,00	2.668.346,43	
2232	Transferaufwand an Beteiligungen				
2233	Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	10.200,00	10.700,00	6.522,59	
2234	Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	118.500,00	125.100,00	93.811,19	
2235	Transferaufwand an das Ausland				
2236	Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmen und Betrieben der Gebietskörperschaft und der Gebietskörperschaft				
2237	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand				
224	Finanzaufwand	29.700,00	29.000,00	46.627,24	
2241	Zinsen aus Finanzschulden, Finanzierungsleasing, Forderungskauf und derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	26.700,00	26.000,00	24.900,85	
2242	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten ohne Grundgeschäft				
2243	Gewinnerentnahmen von Unternehmen und marktbestimmten Betrieben der Gebietskörperschaft (innerhalb der Gebietskörperschaft)				
2244	Sonstiger Finanzaufwand	3.000,00	3.000,00	6.905,63	
2245	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand			14.820,76	
22	Summe Aufwendungen	7.528.200,00	7.998.000,00	7.448.667,69	
SA0	Saldo (0) Nettoergebnis (21 - 22)	-723.200,00	-869.100,00	-761.367,56	
230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen		50.100,00	52.042,42	
2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	0,00	50.100,00	52.042,42	
240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	27.100,00	27.100,00	54.261,61	
2401	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	27.100,00	27.100,00	54.261,61	
23	Summe Haushaltsrücklagen	-27.100,00	23.000,00	-2.219,19	
SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SU23)	-750.300,00	-846.100,00	-763.586,75	

Beilage 3 zu TOP 4g) Voranschlag – Finanzierungshaushalt 2022

Voranschlag 2022 Gemeinde Frauenstein		Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1b) - interne Vergütungen enthalten			
MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2022	VA 2021	RA 2020	
OPERATIVE GEBARUNG					
311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit		5.231.300,00	4.895.379,51	
312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	5.330.900,00		1.317.896,70	
313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	950.400,00	1.398.000,00		76,47
31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	6.281.300,00	6.629.300,00	6.213.352,68	
321	Auszahlungen aus Personalaufwand		1.286.300,00	1.115.610,68	
322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	1.268.300,00		1.975.123,87	
323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	1.950.700,00	2.247.500,00	2.726.701,64	
324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	2.991.000,00	2.870.000,00	31.806,48	
32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	6.239.700,00	6.432.800,00	5.849.242,67	
SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 – 32)	41.600,00	196.500,00	364.110,01	
INVESTIVE GEBARUNG					
331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit		2.000,00	24.374,00	
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen		600,00	600,00	
333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	500,00	639.200,00	474.764,35	
33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	32.500,00	641.800,00	499.738,35	
341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit		626.200,00	656.022,91	
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	30.000,00			
343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers			41.978,57	
34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	30.000,00	626.200,00	698.001,48	
SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)	2.500,00	15.600,00	-198.263,13	
SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	44.100,00	212.100,00	165.846,88	

Voranschlag 2022		Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1b) - interne Vergütungen enthalten			
Gemeinde Frauenstein					
MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2022	VA 2021	RA 2020	
FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT					
351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden			210.000,00	
353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	2.500,00			
355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten				
35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.500,00	0,00	210.000,00	
361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden				
363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	238.100,00	212.100,00	209.560,21	
365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten				
36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	238.100,00	212.100,00	209.560,21	
SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)	-235.600,00	-212.100,00	439,79	
SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-191.500,00	0,00	166.286,67	